



Zeichenerklärung nach Planzeichenverordnung

Für die Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
    - WA allgemeines Wohngebiet
  2. Maß der baulichen Nutzung
    - 0.2 Grundflächenzahl (GRZ)
    - 0.4 Geschößflächenzahl (GFZ)
    - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
  3. Bauweise, Baugrenze
    - offene Bauweise
    - E nur Einzelhäuser zulässig
    - ED Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
    - Baugrenze
    - Baulinie
    - ← Firstrichtung
  6. Verkehrsflächen
    - Straßenverkehrsflächen
    - F Fußweg
    - Straßenbegrenzungslinie
    - 10 Sichtdreiecke mit Maßangaben
  - 7 Flächen für Versorgungsanlagen
    - Trafostation
    - P öffentliche Parkfläche
    - Parkanlage
  9. Grünflächen
    - Grünflächen
    - Bäume zu erhalten
    - Bäume zu pflanzen
  15. Sonstige Planzeichen
    - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
  - vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
  - abzubrechende Nebengebäude
  - Flurnummern
  - D Denkmal

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 16.10.1985 bis 18.11.1985 in der Gemeinde Pfronten öffentlich ausgelegt.

Pfronten, den 08. April 1986

*Burkhard*  
Berkold  
(1. Bürgermeister)



b) Die Gemeinde Pfronten hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 20.03.1986 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Pfronten, den 08. April 1986

*Burkhard*  
Berkold  
(1. Bürgermeister)



c) Das Landratsamt Ostallgäu hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 15.04.86, Az.: 50-610-7/2 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum BBauG vom 6. Juli 1982 (GVBl S. 450) genehmigt.

Marktoberdorf, den 17.04.86

I.A.

*Hummel*  
Hummel  
Regierungsrätin z.A.



d) Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 23.04.1986 gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich bekanntgemacht, mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan mit der Begründung nach Ablauf der Bekanntmachung in der Gemeinde Pfronten auf Dauer für jedermann während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten wird. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Pfronten, den 24. April 1986

Gemeinde Pfronten  
*Burkhard*  
Berkold  
(1. Bürgermeister)



## Gemeinde Pfronten

Landkreis Ostallgäu

Bebauungsplan Nr.25 für das Gebiet